

# Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:



Gemeinde Rottenacker  
Bühlstraße 7  
89616 Rottenacker

Anerkannt:

Rottenacker, den 08.10.2024

.....  
Bürgermeister Karl Hauer



**Zeeb & Partner**  
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3  
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 08.10.2024

.....  
Regina Zeeb



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
<b>2. Vorhabensbeschreibung</b>	<b>6</b>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>8</b>
3.1 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	8
3.2 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	9
<b>4. Ergebnisse der Abschichtung</b>	<b>9</b>
<b>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</b>	<b>11</b>
5.1 ZAUNEIDECHSEN	11
<b>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</b>	<b>11</b>
6.1 VÖGEL	11
6.2 ZAUNEIDECHSE	12
<b>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</b>	<b>14</b>
7.1 VÖGEL	14
7.2 ZAUNEIDECHSEN	14
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>15</b>
<b>9. Literatur</b>	<b>16</b>



**Anlagen:**

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Lage der CEF-Maßnahmen Zauneidechse

ANLAGE 3: Formblatt Zauneidechse



## 1. Einleitung

---

### 1.1 Anlass

Die Gemeinde Rottenacker plant an der westlichen Ortseinfahrt südlich der Munderkinger Straße die Ausweisung des Bebauungsplans „Kirchhofrain II“. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von ca. 2,5 ha und wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Im Westen grenzt das Gebiet an bereits bestehende Wohnbebauung. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 1699, 1700, 1701, 1702, 1702/1, eine Teilfläche des Flurstücks 3945 und Teilflächen der Landesstraße L257, Flurstücke 406 und 509 sowie Teilflächen der Wegflächen Flurstücke 1718 und 1697.

Die im Jahr 2020 erstellte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kam zu dem Schluss, dass keine saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten im Bereich der Vorhabenfläche vorkommen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurden damals aus diesem Grund keine Kartierungen durchgeführt. Da in den vergangenen vier Jahren die Nutzung der Vorhabenfläche geändert wurde, bietet die Vorhabenfläche mittlerweile mögliche Lebensräume für saP-relevante Arten. Um die nun auftretenden artenschutzrechtlichen Belange abzuarbeiten, wurde vorliegender Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgearbeitet.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung



der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

<sup>1</sup>Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

<sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<sup>3</sup>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

<sup>4</sup>Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

<sup>5</sup>Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen worden.



## 2. Vorhabensbeschreibung

### 2.1 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum werden die Fläche des Bebauungsplanes und die umliegenden Gewanne herangezogen.

Das Plangebiet besteht vorrangig aus landwirtschaftlich genutztem Grünland. Der nördliche Teil besteht aus einer grasreichen Fettwiese, während der südliche Teil etwas extensiver als Weide bewirtschaftet wird. Im Osten wird ein kleiner Teil des Vorhabengebiets als Garten genutzt. Hier finden sich einige Sträucher und kleinere Bäume. Im Norden, angrenzend an die Munderkinger Straße, befindet sich eine Böschung mit Straßenbegleitgrün sowie drei einzelnen, kleineren Feldgehölzen aus standortgerechten Sträuchern. Am westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Asphaltweg. Am östlichen Rand verläuft ein Schotterweg, welcher angrenzend an die extensive Grünfläche in einen Grasweg übergeht

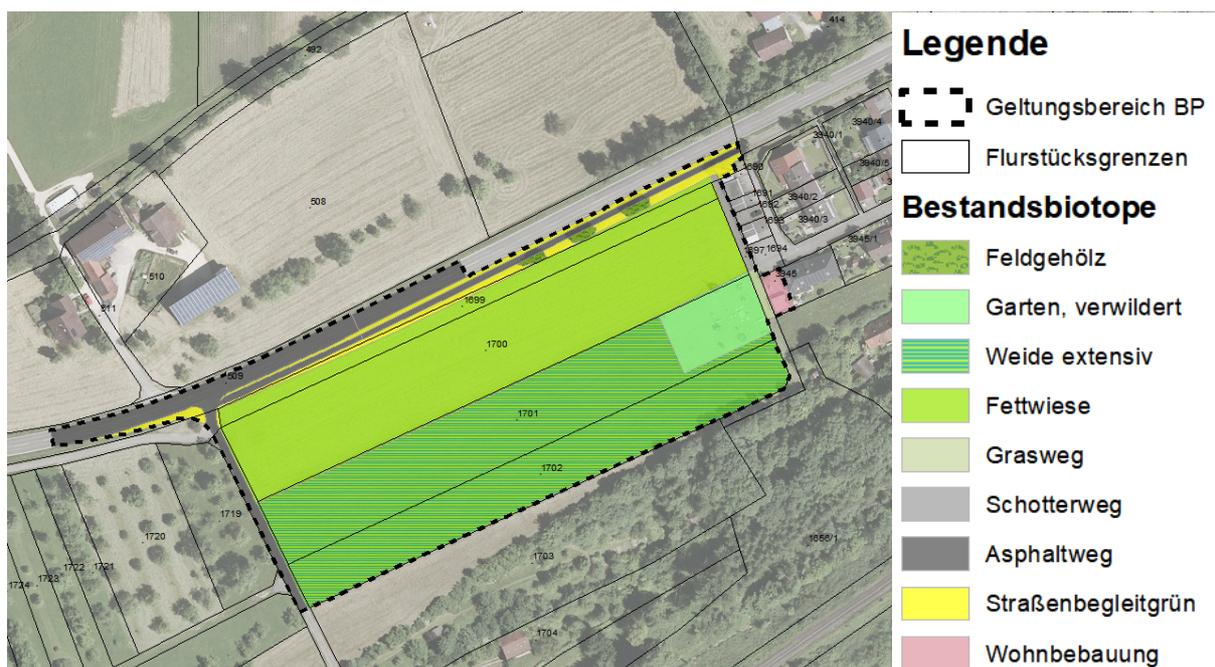


Abbildung 1: Bestandsplan



## **2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens**

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

### **1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

### **2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



### 3. Methodisches Vorgehen

---

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

#### 3.1 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlantien für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>1</sup>. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Normalerweise wird dann in einem weiteren Schritt durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben.

Da hier jedoch aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aus dem Jahr 2020 keine Felderhebungen durchgeführt wurden, muss das Artenspektrum nun anhand des möglichen

---

<sup>1</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



Potenzials abgeschätzt werden bzw. die Ergebnisse der beiden Zauneidechsen-Erhebungen und der FFH-Mähwiesenkartierung verwendet werden.

### 3.2 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

## 4. Ergebnisse der Abschichtung

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Falter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Im Folgenden findet sich eine kurze Bewertung der Lebensraumeignung für die genannten Artengruppen:

Artengruppe Vögel: Das Plangebiet bietet Offenlandbrütern aufgrund der Nutzung als Wiese und Weide sowie der nahen Bebauung keine geeigneten Habitate. Gehölzbrütende, unempfindliche Arten könnten allenfalls die drei Gehölze entlang der Landesstraße und die Gehölze im Umfeld des Gartens zur Brut nutzen. Ansonsten dürfte die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für unterschiedliche Vogelarten dienen.

Artengruppe Fledermäuse: Bei der Begehung wurden keine als mögliches Quartier geeigneten Strukturen in den Gehölzen erfasst. Aufgrund der nur spärlich am Rand der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölze bietet diese keine geeigneten Leitstrukturen für Jagdflüge dieser Artengruppe.

Artengruppe Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse): Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf Habitate von Arten dieser Artengruppe festgestellt werden. Aufgrund der nur spärlich vorkommenden Gehölze sowie der Lage am Ortsrand ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Säugetiere (ohne Fledermäuse) geeignet.



Artengruppen Amphibien: Ein Vorkommen nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Amphibienarten kann auf Grund der nicht vorhandenen Gewässerlebensräume innerhalb der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der ca. 200 m entfernten Donau erfolgt durch das Vorhaben nicht und die Vorhabenfläche dient aufgrund der fehlenden Gehölze und Versteckmöglichkeiten auch nicht als Landlebensraum dieser Artengruppe.

Artengruppe Reptilien: Die Zauneidechse wurde zwei Mal im Randbereich der Vorhabenfläche nachgewiesen, eine systematische Erhebung erfolgte jedoch nicht. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass diese Reptilien-Art in den geeigneten Lebensräumen innerhalb der Vorhabenfläche und den daran angrenzenden geeigneten Bereichen vorkommt. Als geeignete Habitate dürften die Randstrukturen im Übergang zu den angrenzenden Flächen dienen, die Mähwiese und Weide eignen sich im Gesamten nicht als Lebensraum, da sich dort keine Strukturelemente wie Steinhäufen, Totholz oder steinige, ruderalisierte Bereiche finden und die Fläche darüber hinaus recht eben ist.

Artengruppen Libellen: Ein Vorkommen saP-relevanter Libellenarten wie der Grünen Keiljungfer ist innerhalb der Vorhabenfläche ausgeschlossen, da dort keine Gewässerlebensräume vorhanden sind. Die Donau als möglicher Lebensraum ist ca. 200 m weit entfernt. Durch die Bebauung der Wiesen- und Weideflächen im Kirchhofrain entsteht keine Beeinträchtigung des möglichen Libellen- Lebensraumes, da das geplante Wohngebiet aufgrund der Abschirmungen und der Distanz dort keine Beeinträchtigungen hervorruft.

Artengruppen Fische, Schnecken, Muscheln: Da innerhalb der Vorhabenfläche kein geeignetes Gewässer vorhanden ist, ist ein Vorkommen dieser Artengruppen, die auf eine dauerhafte Wasserführung angewiesen sind, ausgeschlossen.

Artengruppen Tag- und Nachtfalter: Am 01.06.2023 wurde eine FFH-Mähwiesen-Erhebung durch Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt, bei der auch die Futterpflanzen von Tag- und Nachtfaltern erhoben wurden. Es konnten keine Falter-Futterpflanzen wie Wiesenknopf, Thymian, Nachtkerze, Weidenröschen oder Mauerpfeffer erfasst werden, so dass ein Vorkommen der saP-relevanten Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Artengruppe Käfer: Totholzreiche Bäume oder für Käfer geeignete, trockene Baumhöhlen mit Mulm wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen. Es besteht daher keine Eignung für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Käferarten.

Artengruppe Gefäßpflanzen: Nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Pflanzenarten oder deren Lebensräume konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.



## **5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen**

---

### **5.1 Zauneidechsen**

Am 04.07 und 03.09.2024 wurden Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Begehung am 04.07. erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde und es wurde ein trächtiges Weibchen im Osten der Vorhabenfläche, zwischen der bestehenden Bebauung und dem Weidezaun, erfasst.

Die Begehung am 03.09. erfolgte durch Dipl. Geoökol. Janina Emendörfer. An diesem Tag wurde ebenfalls ein Exemplar am östlichen Randbereich der Vorhabenfläche, angrenzend an die bestehende Bebauung, erfasst. Gespräche mit den Anwohnern ergaben, dass an diesen Stellen häufiger Eidechsen zu sehen sind.

Da keine vollständige Reptilien-Erhebung vorliegt, müssen alle geeigneten Lebensräume als mögliches Habitat gewertet werden. Diese befinden sich vor allem randlich der Vorhabenfläche im Übergangsbereich zu den umgebenden Flächen. Besonders die durch Altgras dominierten, struktureicheren Ränder der landwirtschaftlichen Flächen eignen sich als Habitat. Innerhalb der Mähwiese und der Weide sind – bis auf offene Stellen – keine Strukturelemente vorhanden.

## **6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL**

---

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozess, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 und Kap. 4 vorhanden. Für Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Falter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

### **6.1 Vögel**

#### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Vogelarten entstehen vor allem durch den Verlust des Nahrungshabitats durch Bebauung der Wiesen. Eventuell könnte ein Brutplatz in den straßennahen Gehölzen verloren gehen. Hier dürfte es sich allerdings um ubiquitäre Arten handeln, die im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung haben.

#### Prüfung auf Verbotstatbestände

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die potenziell vorkommenden Vogelarten nicht vor.

Für die Vogelarten gehen durch die geplante Bebauung Nahrungshabitats in Form von Wiesen- und Weideflächen verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung weitere geeignete Nahrungshabitats vorhanden sind und auch die Grünflächen, die innerhalb des



Wohngebiets entstehen werden, als Nahrungshabitat genutzt werden können. Ein Verbotstatbestand wird durch das Vorhaben demnach nicht ausgelöst.

## 6.2 Zauneidechse

### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der vorkommenden Zauneidechse

Die Habitate innerhalb der Vorhabenfläche bleiben nicht bestehen, da hier eine Bebauung stattfindet, die auch mit großflächigen Umlagerungen verbunden ist. Entlang der L 257 ist ein Wall vorgesehen, weshalb die potenziellen Lebensräume auch hier während der Bauzeit entfallen. Nach Beendigung der Wall-Schüttung und deren Bepflanzung kann dieser Bereich wieder als Lebensraum für Reptilien dienen. Die geeigneten Lebensräume außerhalb der Vorhabenfläche bleiben erhalten.

### Prüfung auf Verbotstatbestände

Da die Habitate innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes entfallen und überbaut werden, muss vor Baubeginn eine Vergrämung der Eidechsen aus den Lebensräumen im Baufeld stattfinden. Diese befinden sich randlich entlang der Außengrenzen des Bebauungsplanes. Die Eidechsen müssen in angrenzende geeignete Flächen vergrämt werden, wie zum Beispiel den Donauhang (Flst. 1703, 1704, 1705), den westlich angrenzenden Streuobstwiesen – Offenland-Komplex (Flst 1713 -1728) oder die südlich oder östlich der geplanten Bebauung liegende Fläche.

Um die angrenzenden Lebensräume im Zuge einer CEF-Maßnahme gezielt aufzuwerten, wird auf den Flurstücken 1702 und 1706 jeweils zwei Totholz- und Steinhäufen angelegt. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Leikov, abgesprochen. Die Lage der CEF-Maßnahme ist in Anlage 2 dargestellt. Diese CEF-Maßnahme wird vor der Vergrämung umgesetzt.

Um die Zauneidechsen-Exemplare aus der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu vertreiben, wird eine Vergrämung durchgeführt. Der Ablauf ist folgendermaßen vorgesehen<sup>2</sup>:

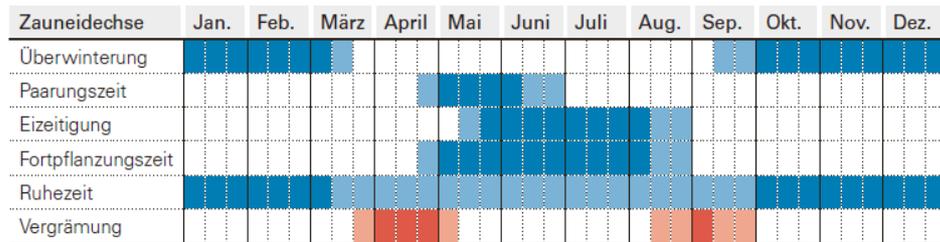
- Winterhalbjahr: Auf den Stock setzen der Gehölze, Wurzeln werden im Boden belassen
- Wiese wird kurz abgemäht (entweder im Herbst oder im Frühjahr)
- Abdeckung der Eingriffsfläche im Bereich des Zauneidechsen-Lebensraumes mit Folien, auch mindestens 2 m über den Eingriffsbereich hinaus, Beschweren der Folie mit Steinen, z.B. zwischen Ende März und Anfang Mai oder zwischen Ende August und Mitte September
- Nach frühestens 3 Wochen kann die Folie entfernt werden und das Baufeld eingeebnet werden. Beim Abnehmen der Folie sollte die Ökologische

---

<sup>2</sup> LUBW (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse (H. Laufer)



Baubegleitung anwesend sein, um eventuell verbliebene Exemplare zu bergen und umzusiedeln



**Legende:**

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

**Abbildung 2: Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (aus LUBW 2014: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse (H. Laufer)**



## 7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

### 7.1 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvögel:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.)</li> <li>• Anlage neuer Strauchstrukturen auf dem Lärmschutzwall</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	

### 7.2 Zauneidechsen

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Zauneidechsen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung der Zauneidechsen im Zeitraum Mitte März bis Anfang Mai oder Anfang bis Mitte September vor der Baufeldbereinigung</li> <li>• Installation eines Reptilien-Zaunes um das Baufeld (im Westen, Süden und Osten), um ein Einwandern zu verhindern. Im Norden ist dies nicht nötig, da hier die Landesstraße angrenzt.</li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitataufwertung der nahe gelegenen Lebensräume auf den Flurstücken 1706 und 1702 mit jeweils zwei Totholz- und zwei Steinhaufen</li> </ul>



## 8. Zusammenfassung

---

Die Gemeinde Rottenacker plant am westlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Kirchhofrain II“. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet entstehen. Die überplante Fläche beträgt 2,5 ha.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. Im Jahr 2020 wurde eine Relevanzprüfung zur Eignung der vorkommenden Biotoptypen als Lebensraum für saP-relevante Arten durchgeführt. Diese kam zu dem Schluss, dass keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, was auch mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Durch eine Nutzungsänderung haben sich die Lebensräume im Laufe der letzten vier Jahre verbessert, so dass die damalige Relevanzprüfung nun nicht mehr aktuell ist. Um nun der aktuellen Bestandssituation Rechnung zu tragen, wurde vorliegender Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet.

Für die Artengruppe der Vögel lassen sich - unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen- Verbotstatbestände ausschließen, da innerhalb der Vorhabenfläche nur wenige Gehölze vorhanden sind. Der Großteil der Vorhabenfläche wird als Wiese und Weide genutzt und eignet sich nicht als Bruthabitat.

Zauneidechsen wurden bei zwei Begehungen am östlichen Rand der Vorhabenfläche erfasst und es finden sich vor allem im Randbereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen geeignete Lebensräume für diese Reptilienart. Demnach sind für die Zauneidechse Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie CEF-Maßnahmen notwendig, um einen Verbotstatbestand ausschließen zu können.

Die übrigen Artengruppen konnten aufgrund des nicht vorhandenen Lebensraumes abgeschichtet werden.

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen sind zu beachten (s. Kapitel 7).



## 9. Literatur

---

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET](http://WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET).

# Anlage 1: Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Kirchhofrain II“, Rottenacker

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

(saP)

(Fassung mit Stand 11/2019)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

#### **-angepasst an Baden-Württemberg-**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

#### **Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

##### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLBW:** Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>i</b>	gefährdete wandernde Tierart
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
<b>r</b>	randlich einstrahlend

...

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Säugetiere:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>1</sup>  
**für Vögel:** Bundesamt für Naturschutz (2016)<sup>2</sup>  
**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>3</sup>  
**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

#### Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-saeugetiere.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html)

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>3</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	0				Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	0				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

X	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

**Muscheln**

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

## **B      Vögel**

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0		X	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	0				Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0		X	Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
X	0				Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	0				Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0		X	Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X		X	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0		X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X	0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0		X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X		X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	-
X	0				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X		X	Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0		X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X		X	Star	Sturnus vulgaris	-	3	-

...

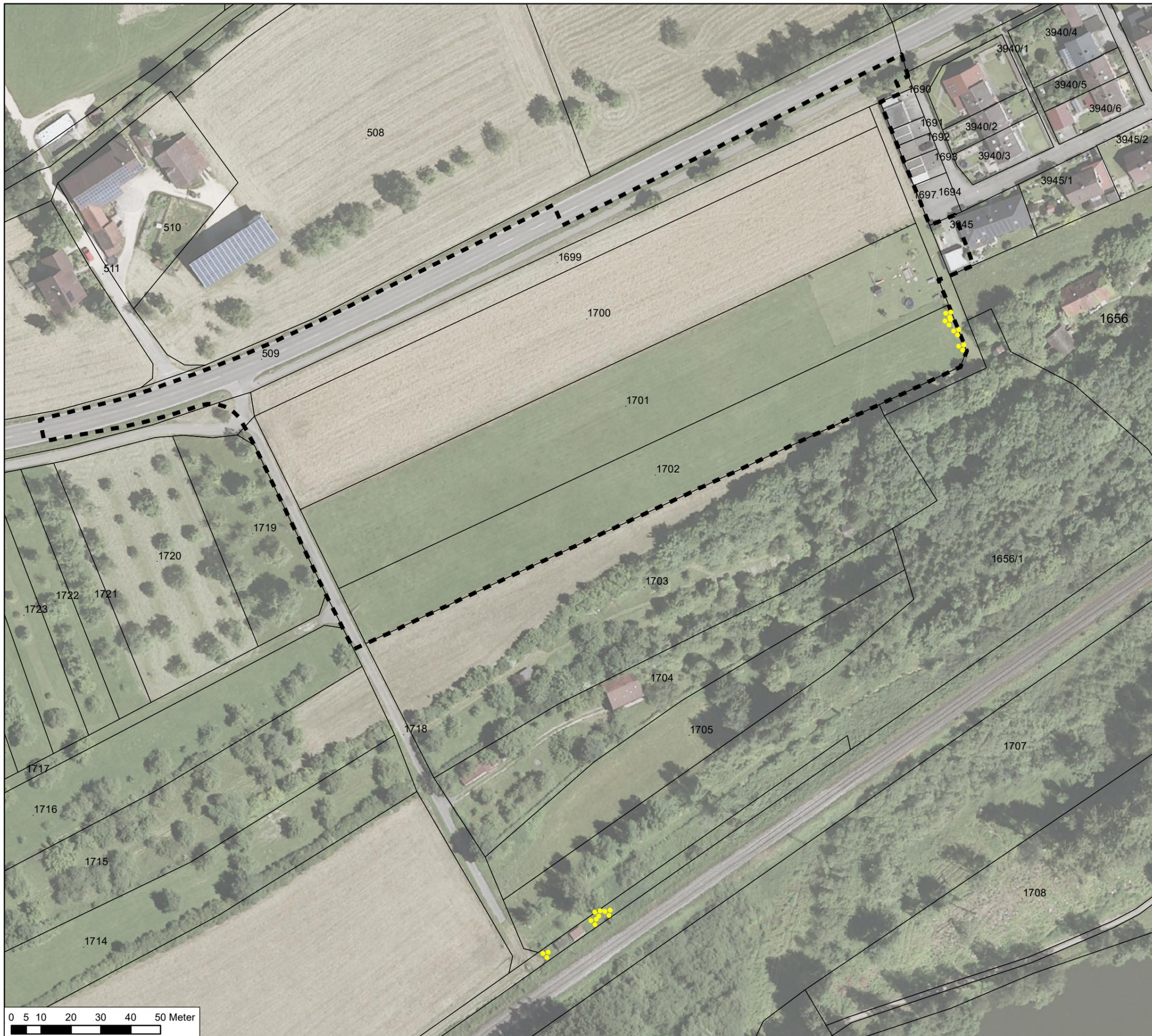
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0		X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	-	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X		X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	0				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	V	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	0				Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0		X	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	V	x
X					Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...



## Legende

-  Habitataufwertung Zauneidechse
-  Geltungsbereich BP
-  Flurstücksgrenzen

AUFTRAGGEBER	
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen	
PROJEKT TITEL	
Fachbeitrag Artenschutz BP "Kirchhofrain II", Rottenacker	
PLANZEICHNUNG	
Anlage 2: Lage der CEF-Maßnahme Zauneidechse	
PROJEKT NR.:	20-021
MASSSTAB	1:1.250
BEARBEITER	EMENDÖRFER
GEZEICHNET	ULLMER
GEPRÜFT	ZEEB
ANLAGE NR.:	2
 Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	
BEARBEITET	08.10.2024
DATUM	



# Anlage 3: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant an der westlichen Ortseinfahrt südlich der Munderkinger Straße die Ausweisung des Bebauungsplans „Kirchhofrain II“. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von ca. 2,5 ha und wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Umweltbericht

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta gracilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierete Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotope wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Laufer et al. (2007): *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*, Verlag Eugen Ulmer

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde bei zwei Begehungen am südöstlichen Rand der Vorhabenfläche gesichtet. Hier hielt sie sich in der Altgrasvegetation auf. Die randlichen Strukturen der Mähwiese und der Weidefläche dürften sich ebenfalls als Lebensraum eignen, da hier aufgrund der Übergangsstrukturen zu den umliegenden Flächen Stellen mit höherer Vegetation vorhanden sind. Das Innere der Wiesen-Flurstücke eignet sich kaum als Lebensraum, da hier keine Strukturelemente vorhanden sind.

Auch die an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, wie der südexponierte Hang in Richtung Donau südlich und westlich der Vorhabenfläche sowie die an die bestehende Bebauung im Süden angrenzende Fläche eignen sich als Lebensraum für die Zauneidechse.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*keine*

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

**(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Die Lebensräume, die innerhalb der Vorhabenfläche liegen, werden durch Überbauung verloren gehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Überbauung gehen Teile des Gesamt-Lebensraumes der Eidechsen verloren. Die außerhalb des Bebauungsplanes liegenden geeigneten Lebensräume bleiben jedoch erhalten und erfahren keine Beeinträchtigung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Entwertung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen ist nicht gegeben. Die Flächen innerhalb der Vorhabenfläche gehen verloren und die Flächen außerhalb erfahren keine Beeinträchtigung. Gegenüber den Auswirkungen von baulichen Tätigkeiten wie Lärm, Staub, menschliche Bewegungen sind Reptilien relativ unempfindlich solange ihr Habitat nicht verändert wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Um ein Einwandern der Reptilien in das Baufeld zu verhindern ist hier eine Abzäunung während der Bauzeit sinnvoll.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Es sind im direkten Umfeld der geplanten Bebauung zwar ausgedehnte geeignete Habitate vorhanden, eine Lebensraum-Verbesserung für die Reptilien ist hier jedoch notwendig, da er im Zuge der Vergrößerung von einer höheren Individuenzahl genutzt wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Werden nicht benötigt

Zur Wahrung der ökologischen Funktionalität und der Ergänzung des bestehenden Lebensraumes wird südlich und im Osten der Vorhabenfläche auf den Flurstücken 1706 und 1702 eine Habitataufwertung vorgenommen. Es ist die Anlage von vier Totholzhäufen und vier Steinhäufen mit jeweils 5-10 m<sup>2</sup> vorgesehen. Bei Flurstück 1706 handelt es

sich um einen landwirtschaftlichen Weg, welcher im Osten nicht mehr benötigt wird. Die Lage der CEF-Maßnahmen ist in Anlage 2 der saP dargestellt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein
- Bei der Baufeldfreimachung können im Bereich der geeigneten Habitate Tiere zu Schaden kommen.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Vergrämung der Tiere vor Baubeginn (genaue Erläuterung im Textteil der saP)
- Aufstellen eines Reptilienzaunes, um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein
- Gegenüber Lärm, Erschütterung sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

siehe saP

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.